Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 7. Mai 2025

Vernehmlassung Ausländer- und Integrationsgesetz; Stellungnahme Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Bern unterstützt die angestrebte Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sowie die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige und begrüsst die geplanten Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben im Grundsatz. Aus Sicht der Stadt ist auch die damit einhergehende Angleichung der gesetzlichen Vorgaben an diejenigen der anderen Aufenthaltsstatus erstrebenswert; dies fördert die Gleichbehandlung aller unterstützten Personen im Asylbereich.

Gleichzeitig ist mit Blick auf die zuweilen plakativ geführte Diskussion über die Erwerbsquote von Personen mit Status S auch darauf hinzuweisen, dass in dieser Frage eine differenzierte Betrachtung nötig ist und keine unrealistischen Erwartungen geschürt werden sollten. Rund zwei Drittel der erwachsenen Schutzsuchenden aus der Ukraine sind weiblich, während im regulären Asylbereich mehr als die Hälfte der erwachsenen Personen männlich sind. Eine grosse Anzahl der schutzsuchenden Klientinnen sind alleinerziehende Mütter, entweder sind ihre Partner/Ehemänner noch in der Ukraine oder sie sind verwitwet. Die familiäre Situation hat einen wesentlichen Einfluss auf eine erfolgreiche Integration im ersten Arbeitsmarkt. Dies ist bei der Diskussion und der Definition von Zielen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Gemeinderat der Stadt Bern mahnt bei der Definition einer angestrebten Erwerbsquote zur Zurückhaltung; unrealistische Ziele drohen zu einer Verhärtung der öffentlichen Diskussion beizutragen.

Nachfolgend geht der Gemeinderat einzeln auf die verschiedenen geplanten Anpassungen ein.

Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige sowie eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung schaffen

Diese Anpassung bei den Rahmenbedingungen für einen Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzpflichtige ist grundsätzlich zu begrüssen.

Die Meldepflicht für stellenlose Schutzsuchende beim RAV ist ebenfalls zu begrüssen. Dies bedingt aber auch, dass die RAV sich entsprechend auf die neue Personengruppe einstellen, Angebote zur Verfügung stellen und eine engmaschigere Begleitung anbieten können. Die Zielgruppe der Stellensuchenden ohne Taggeldanspruch stellen bei den RAV nach Einschätzung der Stadt Bern eher ein Randphänomen dar. Wenn diese Massnahme Wirkung entfalten und nicht lediglich zu einem Zusatzaufwand führen soll, ist hier seitens der RAV ein entsprechender Effort erforderlich.

Umwandlung Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Verbesserung, die die Stadt Bern sehr unterstützt.

Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auch auf schutzbedürftige Personen ausweiten

Die Stadt Bern begrüsst es, dass auch Schutzsuchende zu Integrationsmassnahmen verpflichten werden können und es hier künftig nicht mehr eine Integration «light» geben wird. Das gibt wesentlich mehr Spielraum für die (Asyl-)Sozialdienste und stellt eine grössere Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit her.

Zulassung für Erwerbstätigkeit mit hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse in Abweichung von Absatz 1

Grundsätzlich sollen in Artikel 21 Absatz 3 lediglich weitere tertiäre Abschlüsse sowie neu das Postdoktorat ergänzt werden. Auch wenn diese Ausweitung der Zielgruppen zu begrüssen ist, führt sie nach Ansicht der Stadt Bern noch nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Weiterhin soll eine Abweichung vom Vorrang nur bei den Abschlüssen möglich sein, welche von «hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» sind. Beim hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Praxis zu Auslegungsfragen und damit zu unterschiedlichen kantonalen Praxen führt. Aus Sicht der Stadt Bern muss es ausreichen, dass Personen mit Schweizer Abschluss eine Stelle finden, welche einen qualifizierten Zusammenhang zum absolvierten Studium aufweist. Die Stadt Bern regt daher an, Artikel 21 Absatz 3 AIG dahingehend umzuformulieren und auf den Begriff des hohen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interesses

zu verzichten. Des Weiteren wird auch die Ergänzung des Postdoktorats in der Praxis zu Umsetzungsfragen führen. Aus Sicht der Stadt Bern ist deshalb entweder ganz auf die Nennung des Postdoktorats zu verzichten oder auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu präzisieren, was mit Abschluss des Postdoktorats gemeint ist, da ein Postdoktorat kein offizieller Abschluss ist sowie je nach Disziplin anders ausgestaltet ist und in der Dauer stark variiert.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse

Marieke Kruit
Stadtpräsidentin

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin